Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 4.

den 23. Jänner
1841.

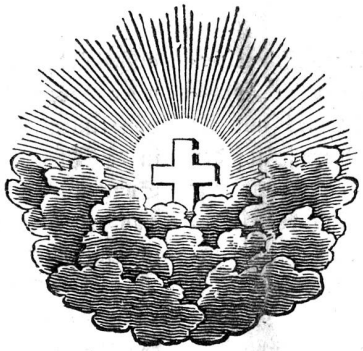

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Darin kann ich dir nicht beipflichten, daß ich mich nicht als Katholiken erweise. Wenn das der Grund unserer Entzweiung ist, so kann ich wohl sterben, aber nicht schweigen. Hl. Hieronymus.

Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthums von Dr. L. Snell.

(Schluß.)

Jetzt dürfte es an der Zeit sein, den versprochenen summarischen Bericht über den Inhalt dieser Broschüre zu liefern; leider müssen wir aber gestehen, daß wir in dem Vorausgegangenen die Quintessenz, wenn auch nicht erschöpft, doch annäherungsweise ausgezogen haben. Das erste Kapitel schildert als „Einleitung" das „römische Kirchensystem und die kirchlichen Zustände der Schweiz bis 1830." Daß hiebei „Pseudoisidor, die Jesuiten, Pfaffen und Aristokraten" eine Hauptrolle spielen, versteht sich von selbst. Zu unserm Leidwesen mußten wir wahrnehmen, daß Herr Dr. L. Snell sich gemüßigt sah, auch Männer wie Troxler, Wessenberg, Bock u. s. w. als Autoritäten für seine Sache anzurufen, so wenig sie auch zu der übrigen litterarischen Genossenschaft des Büchleins taugen. Das zweite Kapitel liefert eine „allgemeine Uebersicht der Tendenz des restaurirten Papstthums." Da man eigentlich nicht wissen kann, wann das Papstthum zu Grunde gegangen, und unter welchem Datum dasselbe wieder restaurirt worden ist, so, daß Untergang und Restauration vielleicht in das Gebiet der Fictionen gehören, so darf man sich nicht verwundern, wenn unser Autor dem jetzigen Papstthum „Tendenzen" unterschiebt, welche andere Schriftsteller der gleichen Richtung als mittelalterliche aufgefunden haben. Nur Namen und Formen haben gewechselt, die Sache ist die nämliche geblieben, es gilt eben „eine für ihr eigenes selbstsüchtiges Dasein existirende, abgeschlossene geistliche und weltliche Despotie." Um die Mittel zur Erreichung dieses edeln Zweckes ist das Papstthum um so weniger verlegen, als „der Zweck die Mittel heiliget", und der Selbstsüchtige eben nur sich selber will und gar keinen Begriff von der Liberalität derjenigen hat, die fremdes Eigenthum seiner „ursprünglichen Bestimmung zurückgeben" wollen. Das dritte Kapitel entwickelt die „Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie." Daß dieser Kampf nicht viel Gutes bedeute, mag aus der neuesten Schrift des Herrn v. Haller: „Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz", sowie aus Möhlers „Schreiben über die Verhältnisse und Zustände der Schweiz" (gesammelte Schriften ꝛc. II. S. 253 ff.) zur Genüge ersehen werden. Natürlich sind dem Herrn Dr. L. Snell die Aspecten um so erfreulicher, je mehr die ungläubige Demagogie freien Spielraum gewinnt, und hinwiederum desto trübseliger, je gewaltiger der Verdummungsgeist Anklang findet, so daß er mit etlichen, namentlich den katholischen Kantonen, äußerst unzufrieden ist und sie kaum numerisch will gelten lassen. Allein dieses dritte und letzte Kapitel ist wichtiger, als man glaubt; denn in ihm bringt es Herr Snell zu einer Art Systematik dessen, was er intendirt und sonst in buntem Durcheinander preis giebt.

Denn also organisirt er die Streitkräfte seines Schweizer-Kampfes: „Auf der einen Seite erblicken wir die Forderungen der Humanität, die Rechte des Staates und die Ansprüche der Kultur der letzten Jahrhunderte; auf der andern Seite die Ansprüche einer Priesterherrschaft auf Bevormundung des Staats- und Kulturlebens der katholischen Bevölkerung, auf eine Suprematie aus einem dunkeln, untergegangenen Weltalter." Sofort treten die einzelnen Schwadronen der Lichtpartei in strategischer Reihenfolge auf. Der besagte Kulturkampf betrifft nämlich:

I. „Die Rechte des Episkopats. Es gilt hier ein veredeltes und selbstständiges kirchliches Leben, gegenüber einer sklavischen, entgeistigenden Abhängigkeit von dem ultramontanischen Supremat." Mit andern Worten: Wenn man die katholische Kirche abthun und ruiniren will, so muß man sachte zu Werke gehen, den Bischöfen zuerst Sand in die Augen streuen, ihren Zusammenhang mit dem Papste lockern, dann verbieten, dann lächerlich machen, dann gänzlich vernichten; mit kleinen, von so verschiedenen Dingen abhängigen Kirchenhäuptern ist leicht fertig zu werden.

II. „Die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen. Es gilt hier die Selbstherrlichkeit des Staates, gegenüber einer Bevogtung durch ein Priesterregiment." In Prosa: Ist man auf besagte Manier mit den Bischöfen fertig, so muß man sofort nicht auch schon ihren Namen zerstören; vielmehr gebe sich der Staat einen solchen Begriff von sich selber, daß die Bischöfe neben ihm nichts mehr zu thun haben; zum allerhöchsten sollen sie noch bisweilen über dies und jenes Anstands halber befragt oder in Kenntniß gesetzt werden.

III. „Die öffentliche Erziehung. Es gilt hier eine freie, menschliche Volkskultur, gegenüber der geistigen Unterdrückung durch Aberglauben und Irrthum." Oder: Hat man das Ansehen der Bischöfe zernichtet, so ist es auch um jenes der Priester geschehen. Weil jedoch der Pfaffen-Despotismus ein gar zähes Leben hat, so muß man ihm alles Terrain entreißen, und vollends auch die Schule und den Volksunterricht von der Kirche emancipiren. Eine Generation, und eine neue babylonische Sprache ist erzeugt: der Priester wird nicht mehr vom Volk, das Volk nicht mehr vom Priester verstanden, sie sind sich Fremdlinge geworden.

IV. „Den Frieden unter den beiden Konfessionen. Es gilt hier die Vereinigung der beiden Konfessionen in einem gemeinsamen Nationalgefühl, gegenüber dem Bestreben, die Religionsparteien durch Intoleranz in zwei feindliche Völkerschaften zu zerreißen." Deutlicher: Ist der Einfluß der katholischen Geistlichkeit bis auf die Volksschule hinab vernichtet, so hat die katholische Kirche

aufgehört, in den Schweizerlanden zu existiren, und es wäre barer Unsinn, noch von einer Verschiedenheit und von einem Parteikampf der Konfessionen zu sprechen, wo in der That nur noch Eine Konfession vorhanden ist, deren Symbolum sich in die Worte zusammenschließt: Ich glaube, was mir die Regierung und Tagsatzung zu glauben vorschreibt.

V. „Die errungene politische Freiheit. Es gilt hier die Erhaltung der neuen Verfassung, gegenüber der Tendenz, sie durch offene und geheime Machinationen zu untergraben." Zu deutsch: Sind wir über die Religion Meister geworden, dann beginnen die Saturnalien der Demagogie, nicht als ob dann das Volk zur Herrschaft käme, das sich aufs Regieren nicht versteht, sondern daß sich das Volk unter den Willen derer beuge, die sich ihm zuvor als Führer und Befreier aufgedrungen hatten. Denn, bemerkt der Verfasser gar richtig, „in einer rohen Demokratie tritt die Masse, mit allen ihren unreinen Elementen als oberstes Staatsprinzip auf, diese ist der Bearbeitung durch die unwürdigsten Vorurtheile und durch religiösen Aberglauben empfänglich, und von den Gründen, welche der bessere Theil im Volk noch geltend machen will, erfolgt sogleich die Appellation an die Leidenschaft und die physische Gewalt." Wenn dagegen „an die Stelle der Masse und des ungeläuterten, oft von bloßen Leidenschaften bestimmten Volkswillens ein Ausschuß tritt, in welchem ruhige und besonnene Prüfung nach Gründen stattfinden kann, und zwar ein Ausschuß der umsichtsvollern und unterrichteten Männer, dann erzeugt sich eine Herrschaft der gebildeten Elemente im Volksleben und darin liegt die Bürgschaft für Kultur und Fortschritt im Staat nach allen seinen Richtungen."

Höchst merkwürdig ist eine Ansicht, welche Dr. L. Snell in einer Note, S. 178, vorträgt. Er sagt: „es sei der natürliche Gang aller wissenschaftlichen Fehden, daß auch Schimpf und Lüge mit unterlaufen." Wären diese Worte als Motto an der Spitze des Büchleins gestanden, so hätten sie uns vielen Aerger und Verdruß erspart; denn daß Herr Snell es nicht darauf anlegen werde, den „natürlichen Gang" seinerseits zu überwinden und zu vermeiden, würden wir als einstweilige Muthmaßung zur Lektüre seiner Schrift mitgenommen haben. Zur Steuer der Wahrheit müssen wir indessen sagen, daß die benannte Ansicht unseres Autors ihm selber am besten zu statten komme, zum mindesten bei denen, welche die Ehre haben, mit ihm zusammenzustimmen. Was nämlich den „mit unterlaufenden Schimpf" anlangt, so hat er eine solche Dosis mitgetheilt, daß er eine Legion „wissenschaftlicher" Kämpfer damit fourniren könnte. Des andern Ausdruckes: „mit unterlaufende Lügen" — getrauen

wir uns einem Rechtskundigen gegenüber um der Injurienprozesse willen nicht zu bedienen, und ziehen das Wort „Unwahrheit“ vor. Unwahrheiten aber hat Herr Snell viele gesagt. Zur Probe nur etliche!

Unwahr ist es, daß sich Rom einer „Schamlosigkeit“ schuldig gemacht habe, weil es durch seinen Nuntius von der Tagsatzung in Zürich verlangte: 1) daß der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel in der neuen Bundesakte garantirt werden sollte; 2) desgleichen die vorhandenen Güter der Kirchen, Klöster und Kapitel und ihre freie Verwaltung durch dieselben; 3) daß gleichfalls durch die Bundesakte die römisch-katholische Religion, deren Kultus und eingeführte religiöse Gebräuche gewährleistet werden möchten.“ S. 28. 29. Wenn dies Verlangen Roms „schamlos“ ist, dann ist jeder schamlos, der vom Staate Sicherheit der Person und des Eigenthums verlangt. Unwahr ist es, daß der „Orden der Jesuiten sich von allen Gesetzen der Moral und Religion dispensirt habe“, und daß dieser Orden „mehr als drei Jahrhunderte lang das Asyl aller Verbrechen gewesen sei.“ S. 33. 35. Unwahr ist es, daß Pius VII. seinen Nuntius in Wien in einer Instruktion erinnert habe an das „alte Recht und die heiligen Maximen der Kirche: die ketzerischen Fürsten von ihren Thronen abzusetzen, ihrer Güter verlurstig zu erklären, und ihre Unterthanen aller Pflichten gegen sie zu entbinden.“ S. 42. Unwahr ist es, daß die Berichte über die Zustände „der Nonne zu Dülmen“ und „der Maria von Mörl“ sich blos auf die „römische Fama“ basire, S. 75, 76, indem das Thatsächliche dieser Erscheinungen von Allen, die Augenzeugen waren, Freund und Feind, Katholik und Protestant, im Wesentlichen zusammenstimmend, berichtet wird. Unwahr ist die Behauptung: „Rom habe von jeher gegen Philosophie und Wissenschaft geeifert“ — S. 142. Unwahr ist die S. 157 in der Note ausgesprochene Bemerkung: nach der Lehre der Papisten „könne der Papst von allen Eiden, so wie überhaupt von allen göttlichen, apostolischen und natürlichen Gesetzen suspendiren (dispensiren?)“ Wäre dies katholischer Lehrsatz, dann freilich wäre die römische Kirche das Reich des Antichrist. Herr Snell beruft sich auf die Glosse zu can. 2. C. XV. q. 6. (der Verfasser hat statt q. 6 gesetzt: 9. 6., weil er die Stelle wahrscheinlich irgendwo abgeschrieben und statt des Buchstabens q. die Ziffer 9 gelesen hat). Diese Glosse nun soll also lauten: „Papa contra Evangelium et Apostolum dispensare potest et contra jus naturale.“ Referent konnte diese Glosse weder in einer Ausgabe des Corpus j. c. noch irgendwo finden; vergleicht er sie aber mit dem glossirten Gesetz, so besagt sie gerade das Gegentheil von dem allegirten Canon, dessen Inhalt sich in die Worte zusammenschließt: „Apostolica auctoritas penitus illicita in irritum deducit juramentia“, d. h. Eidschwüre, welche durchaus unerlaubt sind, können vom Papste für null und nichtig erklärt werden. Wenn sich daher die angezogene Glosse irgendwo finden sollte, so hat sich Herr Snell oder sein menschenfreundlicher Vorgänger erlaubt, nach Papa das Wörtlein „a juramentis“ wegzulassen und so durch einen liberalen Kunstgriff dem Papst eine Gottlosigkeit auf den Hals geladen und der Menschheit einen Dienst erwiesen. Offenbar wollte der Glossator erläutern, welche juramenta für penitus illicita anzusehen seien, und paraphrasirte dieselben als juramenta contra Evangelium et Apostolum et contra jus naturale. Wenn nämlich sich Jemand eidlich anheischig macht, etwas zu thun, was den Anordnungen des Evangeliums, der Apostel oder den Gesetzen der Natur, also dem göttlichen oder natürlichen Recht zuwiderläuft, oder wenn derjenige, dem er sich eidlich verbunden hat, ihm etwas der Art zumuthet, so ist der Eid schon an und für sich unzuläßig und nichtig und wird deshalb vom Papst irritirt. Unser Konfessionsmenger, der eben so wenig vom kanonischen Rechte versteht, als er sich für einen eifrigen Patrioten giebt, wendet alle erdenkliche Mühe an, das Klare unklar zu machen, vielleicht in der Hoffnung, daß sich auch im neunzehnten Jahrhundert am besten im Trüben fischen lasse. Zuerst läugnet er das göttliche Recht der Kirche, und wenn dann die Ausübung desselben irgendwo zum Vorschein kommt, so sucht er durch Exclamationen und Winkelzüge die Standpunkte zu verrücken und das Ungleichartigste in einander zu mischen. So ist es auch in dem vorliegenden Falle. Die Kirche weiß sich als eine göttliche Institution und erkennt es als ihre Aufgabe, die Heilighaltung der göttlichen und natürlichen Gesetze unerbitterlich zu verlangen. Setzen wir etliche Fälle! Cajus verspricht der Titia unter eidlicher Angelobung die Ehe, es stellt sich aber hintennach heraus, daß die Titia schon in einer rechtmäßigen Ehe befangen oder mit ihrem Verlobten in einem verbotenen Verwandschaftsgrade steht; Titus verspricht dem Sempronius eidlich, eine dritte Person zu ermorden; Mordbrenner verpflichten sich gegenseitig durch einen Eidschwur, daß keiner den andern verrathen wolle; der Katholik A. gelobt eidlich dem Katholiken B., seinen Beispielen und Befehlen in Allem nachzukommen, B. wendet sich der Häresie zu und verlangt von A. gemäß des Vertrags das Gleiche. Solcher Fälle sind zu hunderten gedenkbar und möglich; daher der kirchliche Grundsatz: an und für sich ungültige Verträge, Gelöbnisse und Eide haben keine verbindende Kraft. Weil aber der Eidschwur an sich etwas Heiliges und deshalb die wissentliche Beschörung eines durch göttliche und natürliche Gesetze Verbotenen zugleich eine schwere Sünde ist, so werden unerlaubte Eide vom Papst für null und nichtig

erklärt und wissentliche und geflissentliche Eingehung derselben gilt für einen Reservatfall. Unwahr ist es ferner, daß, wie S. 165 behauptet wird, die Spiegel'sche Convention dem päpstlichen Breve von 1832 „gemäß" sei. Unwahr ist es, daß die katholische Kirche „die Ehen der Protestanten unter sich als Ehebruch" ansehe; würde sie dies, so wären ihr die protestantischen Ehen, die sie bekanntermaßen gleich den katholischen für unauflösbar erklärt, an und für sich null und nichtig.

Referent vermag es nicht über sich, die weitern Unwahrheiten des Verfassers aufzudecken; er gesteht es unumwunden, daß er keine Worte finde, seine Indignation über eine solche Handhabung der Literatur und Berückung der öffentlichen Meinung auszudrücken, wie sie bei Herrn Dr. Snell zum Ausbruch gekommen ist. Um jedoch den geneigten Leser dieser Blätter nicht leer ausgehen zu lassen, müssen wir uns erlauben, für ihn etliche practische Regeln aus dem Snelleschen Elaborat zu abstrahiren. Es sind folgende:

1) Man sollte sich in keine Angelegenheiten mischen, die Einen nichts angehen; „der Kampf der liberalen katholischen Schweiz aber mit der römischen Kurie" geht Herrn Dr. L. Snell gar nichts an.

2) Man sollte sich nicht zum Bekämpfer einer Sache aufwerfen, die man nicht kennt; von dem Wesen der katholischen Kirche aber versteht Hr. Snell so viel als nichts.

3) Leidenschaftlichkeit kann selbst der besten Sache Schaden bringen; um wie viel mehr muß die gereizte Parteilichkeit des Herrn Dr. L. Snell der Sache der Radikalen schädlich sein, da diese eben nicht die beste ist.

4) Gott behüte die katholische Kirche vor ihren falschen Freunden, gegen ihre offenbaren Feinde mag sie sich selber hüten.

5) Das sicherste Mittel, den Katholizismus zu vernichten und sich noch dabei den Anschein guter, wohlmeinender Gesinnung zu retten, ist die Bekämpfung des Primates in der Kirche.

6) Der politische Radikalismus kennt nur einen Gegenstand, der ihm widerlicher ist, als die Legitimität, nämlich das göttliche Recht der Kirche.

7) Es giebt einen juristischen Standpunkt, welcher sich zum Sachwalter der Ungerechtigkeit hergiebt.

8) Wer Intoleranz finden will, der suche sie bei den Toleranzaposteln.

9) Hüte dich vor Schriften, welche es für den „natürlichen Gang wissenschaftlicher Fehden" halten, „daß Lügen mit unterlaufen." Du möchtest leichtlich die Lüge statt der Wahrheit dir aufbinden lassen.

Kirchliche Nachrichten.

Aargau. Der Beschluß wegen Aufhebung der Klöster lautet wörtlich: „In Erwägung der in gründlich (!!) beleuchtender Berathung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiösität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger; — In Erwägung, daß zunächst ihrer unabläßigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volkes seit einer Reihe von Jahren, die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen; — In Erwägung, daß in diesem letzten Aufstande denselben und ganz insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionirte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt, und der Konvent von Muri sich zudem faktisch bereits aufgelöst und zerstreut hat; — In Erwägung, daß es in der Pflicht wie in der Befugniß jedes Staates liegt, und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbstständigkeit und Souveränetät zunächst gewährleistenden schweizerischen Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staats unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Korporationen vom ferneren Rechtsschutze auszuschließen; — In Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau hiermit eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er s. Z. gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Berathung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 förmliche Verwahrung eingelegt, — Beschließt der Große Rath, mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit von 115 Stimmen: Es sind die Klöster im Gebiete des K. Aargau im Grundsatze als aufgehoben erklärt."

— Der Große Rath hat durch Beschluß vom 13. d. die Klöster beinahe einstimmig als aufgehoben erklärt. Mit Aufmerksamkeit folgten wir den darüber gepflogenen Verhandlungen (denen man jedoch besser eine andere Bezeichnung geben würde), wie sie die N. Aarg. Ztg. weitläufig mitgetheilt hat. Vor allem andern fiel uns dabei auf, daß jener Bruggisser, welcher auf der Tagsatzung zu Luzern im J. 1837 mit allen Mitteln der Rabulistik die Klöster bekämpfte, also ein entschiedener Gegner der Klöster, von allen am gemäßigtsten sprach, indem er den Antrag stellte, man solle die Sache zur Untersuchung an eine Kommission weisen, da man den Verkauf jedweden Stück Landes an eine Kommission weise; aber Bruggissers Antrag wurde sehr

ungütig aufgenommen, er reizte einen Sprecher zur heftigsten Leidenschaft. Nach Bruggisser sprach RR. Waller am gemäßigtsten, er, der an Ort und Stelle war, wo das Volk zuerst die Gefangenen zu befreien suchte, der den ersten Pistolenschuß losgebrannt; Waller selbst gab dem Prälaten von Muri das Zeugniß, daß er sein Möglichstes gethan zur Beschwichtigung des Volkes, wiewohl umsonst. Der Beschluß der Aufhebung wurde gefaßt, und auch nicht ein einziger Mann fand es gerathen, dagegen ernst seine Stimme zu erheben. Da die Aufhebung bei dem Anlaß der Widerspenstigkeit des Freienamtes gefaßt wurde, wird jedermann erwarten, daß sich einige bestimmte Thatsachen als Beweise der Theilnahme der Klöster an dem Landsturme herausgestellt haben werden; aber das einzige, was man im Gr. Rathe aufheblich machte, war, daß die Knechte zweier Klöster und ein Kapuziner, der es aber in Abrede stellte, bei der Befreiung der Gefangenen thätig gewesen seien *). Auch der betreffende Großrathsbeschluß spricht sich nur sehr allgemein aus und behauptet Dinge, die schon hundertmal gesagt worden, daß die Klöster nachtheilig auf die Sittlichkeit, Religiösität (!) ꝛc. einwirken, das Volk aufreizen; aber umsonst sucht man bestimmte Thatsachen, welche eine Schuld oder Theilnahme beweisen, unter den Erwägungsgründen; ja sogar daß sich einige Conventualen geflüchtet haben, wurde als eine faktische Auflösung (!) des Klosters Muri dargestellt und als Motiv seiner Aufhebung in die Erwägungsgründe aufgenommen. Also das wäre nun die Schuld der Klöster! Und wer soll nun dafür büßen? Nicht die Knechte, nicht die Aufseher der Knechte, sondern das ganze Kloster, und nicht blos die zwei Klöster, deren Knechte der Thätlichkeiten beschuldigt werden, sondern alle aargauischen Klöster ohne Unterschied, und zwar mit ihrer Vernichtung!! Ueber eine solche Schlußnahme des Gr. Rathes richtet die Mitwelt, die Nachwelt wird noch unbefangener und ernster darüber richten. Bezeichnend ist, daß ein Großrathsmitglied rücksichtslos aussprach, sein Wahlspruch sei immer gewesen: Carthaginem esse delendam — also der Entschluß war bei ihm schon zum voraus gefaßt. — Man hat auch der Volksbewegung bestreiten wollen, daß sie einen vorzugsweise religiösen Charakter an sich trage. Aber wenn es auch die Katholiken nicht mehr sagen dürften, daß der Kampf vorzugsweise ein religiöser gewesen, so würden es die Protestanten sagen. Die Baslerzeitung, die gewiß keiner Vorliebe für den Katholizismus verdächtig ist, sagt es laut und entschieden, hinweisend, wie Protestanten den Katholiken massenweise gegenüberstehen, und auf das, was der Anlaß zum Kampf gewesen sei. Die Frage ist aber so einfach, daß alles Gerede und Geschreibsel der Radikalen Niemanden bethören kann. Erfreulich aber ist es immerhin, von einigen Protestanten wenigstens ein Wort der Gerechtigkeit zu vernehmen.

*) Hieraus mag man entnehmen, was von jenen Ausstreuungen zu halten, die einige radikale Blätter geschäftig verbreiten, als seien im Kloster Muri Kugeln gegossen und benedizirt, Wein und Geld ausgetheilt worden ꝛc. Wäre auch nur ein Schatten hievon wahr, ein Tanner, Keller ꝛc. hätte gewiß solche Dinge statt der abgenutzten Phrasen von Müßiggang, Wohlleben der Klöster ꝛc. geltend gemacht. Der betreffende Kapuziner ist im Luzernerischen Kantonsblatte polizeilich ausgeschrieben und signalisirt!

— Der Oberaufseher des Kaufhauses in Zürich macht in öffentlichen Blättern offiziell bekannt, daß ein deutsches Handlungshaus bedeutende Pulververkäufe in mehrere Kantone gemacht habe. Gerade in die fatale Zeit der aargauischen Wirren fiel die Versendung einer Ladung Pulver in den Kanton Neuenburg. Da der aargauische Grenzzollbeamte die Sendung nicht über die Grenze passiren ließ, wurde sie wieder nach Zürich gebracht. Dieses veranlaßte einerseits zur Behauptung, die Regierung von Zürich habe den Freienämtern Munition gesendet; es ist uns sehr wahrscheinlich, daß aus dem gleichen Faktum auch die Anekdote sich gebildet habe, als hätte das Kloster Mariastein dem Kloster Muri Munition gesendet; gewiß ist aber, daß diese Anekdote sehr geschäftig unter dem Volke verbreitet wird. Wie aber solche Anekdoten ausgebeutet werden können und wie viel sie beitragen, die Klöster gehäßig zu machen, das begreift auch der Kurzsichtigste.

— Die Protestation der Aebte von Muri und Wettingen gegen die Aufhebung der Klöster wurde zurückgewiesen.

— Wir führen die wesentlichen Bestimmungen des aargauischen Großrathsbeschlusses vom 20. d. wegen den Klöstern an: Das sämmtliche Klostervermögen ist der Verfügungsgewalt der Conventualen entzogen, es wird für Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden, unter Administration des Staates. (Ein Antrag des Herr Lützelschwab, unterstützt von Hrn. Dietschi, auf den Beschluß vom 13. zurückzukommen, und denselben wenigstens nicht auf die Frauenklöster auszudehnen, bleibt in der Minderheit.)

Die Conventualen haben ihre Räumlichkeit zu verlassen, den Nichtkantonsbürgern unter ihnen ist der Aufenthalt im Kanton unter den durch das Gesetz für die Fremden vorgeschriebenen Bestimmungen gestattet. — Sie erhalten eine jährliche Rente, nämlich ein Abt Fr. 2000, ein Conventual über 60 Jahre Fr. 1400, unter 60 Fr. 1200. Ein Laienbruder über 60 Jahre Fr. 500, unter 60 Fr. 400. Eine Priorin Fr. 1200, eine Conventualin Fr. 800, eine Laienschwester Fr. 400. Solche, die eine Anstellung übernehmen, erhalten eine Erhöhung ihres Gesammtgehaltes bis auf Fr. 1600.

Die Kapuziner, die nicht Kantonsbürger sind, erhalten

ein Reisegeld von 40 Frkn.; die Kantonsbürger bis auf andere Versorgung eine jährliche Einnahme von 500 Frkn. — Zur Aushülfe in der Seelsorge werden acht neue Hülfspriester aufgestellt.

Vom Klostervermögen werden Fr. 500,000 zum Voraus abgezogen und den katholischen Gemeinden zur Hälfte in die Schulgüter, zur Hälfte in die Armengüter gegeben. Sobald es der auszurichtenden Renten wegen geschehen kann, werden andere Fr. 500,000 den katholischen Gemeinden mit den gleichen Bestimmungen zugestellt.

Sobald die Errichtung einer Bezirksschule in Muri verlangt wird, so wird derselben außer dem gesetzlichen Staatsbeitrag noch jährlich die Summe von Fr. 2400 verabfolgt. — Der Kleine Rath übt die den Klöstern zugestandenen Collaturrechte Namens des Staates aus.

Erweisliche Eigenthums- und Nutznießungsrechte Dritter an das Klostervermögen bleiben vorbehalten, sowie auch dem Staat allfällige Ansprachen auf Untersuchungs- und Occupationskosten.

Ordensglieder, die sich gegen die getroffenen Maßnahmen auflehnen, oder dem Dekret entgegenwirken, oder Klostergut verheimlichen oder entfremden, verlieren den Anspruch auf Jahresgehalt und können nach Maßgabe des Gesetzes zur Strafe gezogen werden. — Der Kleine Rath ist beauftragt, dieses Dekret sofort zu vollziehen.

Waadt. Auch diesen Kanton beunruhigen gegnwärtig religiöse Angelegenheiten. Erfolglos war so eben der aus alten Zeiten noch unbegreiflicher Weise beibehaltene Gebrauch, für die Fürsten zu beten, angegriffen worden, umsonst hatte der Radikalismus sich auf die Gründe der Politik, des Rechts, der heil. Schrift, der Theologie und Philosophie berufen, um diesen alten Gebrauch zu stürzen, dieses Alterthum blieb stehen; aber eine weit wichtigere Angelegenheit ist nun an der Tagesordnung. Schon 1838, dann wieder 1839 und 1840 waltete der heftige Kampf um Ausarbeitung eines neuen Kirchengesetzes, das vom Gr. Rathe beschlossen und mit dem 1. Jänner l. J. eingeführt werden sollte. Dadurch werden die protestantischen Bekenntnißschriften abgeschafft, die Bibel muß als einzige Grundlage genügen, was aber sehr vielen Protestanten in ihrem eigenen Bereich nicht genügen will, wiewohl ebendieselben den Katholiken immer zumuthen, sie sollten keine Autorität anerkennen als die Bibel; wer dann der Ketzerei gegen den protest. Lehrbegriff dennoch verdächtig würde, sollte von einem Geschwornengericht (Jury) beurtheilt werden; die Kirche würde Nationalkirche und in Allem durchaus von der Regierung unmittelbar abhängig. Zwei Geistliche haben nun ihre Entlassung genommen, gegen 200 andere sollen zu passivem Widerstand entschlossen sein, weil sie den Großen Rath nicht als das Haupt der Kirche und den Staatsrath nicht als deren Regent anerkennen wollen. Große Gährung soll daraus entstehen, was wir alles sehr wohl begreifen, aber doch mit dem Prinzip des Protestantismus nicht reimen können, da ja überall nach der Lehre der bewährtesten Protestanten der weltliche Regent das Haupt der protestantischen Kirche ist. Aber das ist eben die unbegreifliche Inconsequenz der Protestanten, daß sie den Katholiken verargen, wenn sie die weltliche Regierung nicht auch als Kirchenregierung anerkennen, weil die katholische Kirche eine durchaus selbstständige ist, die Protestanten dagegen in der Lehre behaupten, der weltliche Regent sei das Haupt ihrer Kirche, in der Praxis aber es nicht anerkennen wollen. Lehrt ja der k. preuß. Hofprediger Theremin in seiner Lehre vom göttlichen Reiche: „Es versteht sich von selbst, daß die evangelische Kirche auch hier auf Erden ein sichtbares Oberhaupt haben muß, und daß das Oberhaupt kein anderes sein könne als der Landesherr."

Baiern. Herzog Maximilian hat zur Ausschmückung der Kapelle, welche das hl. Grab des Erlösers zu Jerusalem umschließt, einen sehr schönen Altar fertigen lassen. Die Holzarbeit ist nach einer neuen Erfindung mit einer Art künstlichen Marmors fournirt, so daß der ganze Altar von wirklichem Marmor zu sein scheint.

Preußen. Die Wahl des Hrn. Domdechanten Ritter zum Bisthumsverweser will derjenigen Partei, welche unter dem verstorbenen Könige ihre Verfolgungen gegen die Katholiken ausgeübt hatte, nicht gefallen. Hr. Ritter war der entschiedenste Gegner des entlassenen Bischofs gewesen, der seine Demission nur einer Absetzung vorgezogen haben soll. — Der König hat die despotischen Oberpräsidenten Flottwell und Frankenberg zur Verantwortung gezogen und dislocirt. — Der protestantische Bischof Dräseke in Magdeburg ist von den Rationalisten so bedrängt, daß er um die Entlassung nachgesucht hat. Der Streit kommt von daher, weil ein dortiger Prediger Sintenis das Gebet zu Christus als Abgötterei auf offener Kanzel denunzirt hatte. — Die Mutter des Martyrers Kaplan Michelis ist am Schlusse des Jahres mit ihren Töchtern zu Münster von der protestantischen zur katholischen Religion übergetreten. — Die Aufführung aller Theaterstücke, welche die Sitten oder eine Religionsgesellschaft beleidigen oder heilige Gegenstände herabwürdigen, ist verboten, wenn auch der Druck solcher Stücke die Erlaubniß der Censurbehörde erlangt hätte. — Die Ehegesetze der Protestanten sind so ausgeartet, daß man mit Umschaffung derselben beschäftigt ist. Es ist schon Hand ans Werk gelegt, ein Entwurf den Superintendenten mitgetheilt. Das Augenmerk ist, die Ehescheidungen einzuschränken. — Der Erzbischof von Posen hat den standhaften Canonikus Brodziszewski zum Weihbischof von Gnesen ernannt.

— Im Frankfurter Journal von 17. l. M. steht folgende für jeden Katholiken erfreuliche und für andere Regierungen zu beherzigende Neuigkeit: „Nach sicherer Kunde „können wir die Nachricht mittheilen, daß des Königs „Majestät den bisher der Vermittlung der Staatsbehörden „unterworfenen Verkehr der Bischöfe mit ihrem „geistlichen Oberhaupte völlig freizugeben ge„ruht, und es den Bischöfen überlassen hat, auf belie„bigem Wege mit dem Papste in allen geistlichen Ange„legenheiten zu correspondiren.“ (Köln. Ztg.)

Baden. Wessenberg und sein Genosse Pfr. Kuenzer hielten dem unglücklichen Rottek, welcher sein Leben lang die kath. Kirche bekämpfte und ohne die Heilsmittel der Religion sterben wollte, einen möglichst feierlichen Gottesdienst.

Spanien. Um Geld zu erhalten, scheut sich das Ministerium nicht, selbst das Heiligste anzutasten; man will die schöne Kirche mit dem schönen Kloster St. Felipe de Real niederreißen; man möchte sogar an die Kirche U. Fr. von Carmen, die seit undenklichen Zeiten verehrt ist. Noch hofft man, daß der Vandalismus nicht stattfinden werde. So hausen die derzeitigen Gewalthaber in einem Lande, dessen Herrscher von jeher katholische Majestät hießen! Die Bischöfe werden verbannt, die erledigten bischöflichen Stühle bleiben unbesetzt, die religiösen Orden werden aufgehoben und ihre Mitglieder dem Mangel preisgegeben, während Elende, wie der Jude Mendizabal, mit den Kirchengütern sich die Taschen füllen und dann den Raub gemächlich im Auslande verzehren, dem Säkularklerus wird das einzige Subsistenzmittel, welches er noch besitzt, genommen, und der tollste Sanscülottismus gegen Kirche und Staat harrt schon vor der Thüre. Die Klostergebäude und Klostereffekten sind nun förmlich der Schuldentilgungskommission übermacht worden, doch kann man wohl sicher annehmen, daß mit dem geraubten Gute wenig Staatsschulden, eher vielleicht Privatschulden werden getilgt werden. Auch in den baskischen Provinzen sollen die Sakrilegien jetzt betrieben werden. Kürzlich hat die Regentschaft die Aufhebung des Jesuitenkollegiums von Loyala befohlen und, um leichter Folgsamkeit gegen diese Verordnung zu erwirken, nicht nur die sonstigen in der Provinz Guipuzcoa vorhandenen Unterrichtsanstalten gerühmt, sondern auch bereitwillig die Errichtung noch anderer neuer Institute versprochen, denn an Versprechungen sind die Revolutionäre nach alter Erfahrung immer am reichsten. Man hatte so große Eile mit dem Vollzug, daß das Kollegium binnen 8 Tagen schon geschlossen werden sollte. Die Regentschaft, Espartero und Comp., hat ihr Dekret der Aufhebung des Jesuitenkollegiums von Loyala mit folgendem ihrer selbst würdigen Aktenstücke begleitet: „Die Regentschaft glaubt ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Fortbestehen der Jesuiten als religiöse Gemeinde, die sich dem Unterrichte widmet, lenken zu müssen. Der Nachtheil, den eine mit den aufgeklärten (atheistischen), durch den jetzigen (anarchischen) Zustand des Landes und die Bedürfnisse (man kennt sie) einer repräsentativen Regierung (man weiß, was diese spanische repräsentative Regierung repräsentirt) vorgeschriebenen Grundsätzen im Widerspruch stehende Erziehung der Jugend verursachen kann, ist zu notorisch, als daß sie sich nicht auf der Stelle damit beschäftigen sollte, diesem Uebel abzuhelfen, wenn selbst die Gesetze (welche die Revolution gemacht hat) nicht bestimmt das fernere Bestehen dieser Gesellschaft verbieten würden. Ihre bekannte Klugheit wird Ihnen die Mittel eingeben, auch diesen Dienst dem Lande (der Revolution) zu leisten. Die Regentschaft ermächtigt Sie, die Jesuiten an der Fortsetzung des Unterrichts zu hindern; die Aufmerksamkeit der Einwohner (obliegender Weise) auf den durch die Regierung dem Seminar von Bergara, den Universitäten von Onate und Vittoria bewilligten Schutz zu lenken. Sie ist ebenfalls geneigt, Erziehungshäuser zu San-Sebastian und zu Irun und jede andere Anstalt der nämlichen Art, deren Eröffnung in diesen Provinzen nützlich sein würde, zu errichten.“ — Das neue Jahr hat mit der Vertreibung des päpstlichen Geschäftsträgers aus der Hauptstadt und dem Lande begonnen. Die Gazetta de Madrid vom 1. d. veröffentlicht hierüber das nachfolgende Dekret: „Art. 1. Die königliche Verfügung, vermöge welcher D. José Ramirez de Arellano die Geschäfte der apostolischen Nuntiatur im Königreiche versah, wird als nicht bestehend erklärt und hiermit aufgehoben. Art. 4. Die Nuntiatur soll geschlossen und das Tribunal der Rota unterdrückt, ihre sämmtlichen Papiere, Archive und Effekten mit Beschlag belegt, die päpstlichen Breven v. 11. und 14. März 1839, vermöge welcher dem D. Ramirez de Arellano gewisse Fakultäten übertragen worden, außer Kraft gesetzt werden. Diese Fakultäten bleiben von nun an suspendirt, ohne Beeinträchtigung indessen jener Rechte, welche mittels derselben früher durch dritte Personen erworben worden sind. Art. 5. Der oberste Justizhof wird dafür sorgen, daß alle Angelegenheiten, welche früher zur Kompetenz des Tribunals der Rota gehörten, schnell erledigt werden, und daß die Spanier jene Grade und Würden nicht verlieren, welche ihnen früher durch die Nuntien ohne direkten Verkehr mit Rom ertheilt wurden. Alles dieses wird der oberste Gerichtshof je nach der Dringlichkeit und Wichtigkeit der vorliegenden Fälle erledigen *). Art. 6. Es soll D. José Ramirez de Arellano

*) Das heißt doch wohl nichts anders, als: die geistliche Gewalt, welche früher die Nuntien als Delegirte des heiligen Stuhles

ohne Verzug aus dem Königreiche vertrieben, seine kirchlichen Einkünfte und der Gehalt, welchen er vom Staate bezog, mit Beschlag belegt werden, jedoch unbeschadet seines persönlichen Eigenthums, welches ihm verbleiben soll (!)." Das Dekret ist gegeben im königlichen Palaste am 29. Dezember, unterzeichnet von dem Herzog de la Victoria und an den Minister D. Joaquin Maria de Ferrer gerichtet. Sofort wurde nun die Nuntiatur und das Tribunal der Rota durch den konstitutionellen Alcalden und einen Notar geschlossen, und der Geschäftsträger erklärte der Gewalt gegenüber, er werde bis zum 1. Januar zur Abreise nach Irun bereit sein.

Seit dem Jahr 1771 war die oberste kirchliche Behörde in Spanien fortwährend und unter allen Constitutionen, selbst denen von 1812 und 1827, durch die Nunziatur und die Rota vertreten. Durch mehrere von der Regierung anerkannte apostolische Breven wurde Don J. Ramirez v. Arellano als Stellvertreter der Nunziatur anerkannt, und seit fünf Jahren, wo er diese Stelle bekleidet, zeigte er sich immer achtungswürdig in seiner Stellung, wie vieles Unheil er auch zu beweinen hatte, das unter seinen Augen geschah. Im verflossenen November mußte Ramirez gegen die gesetzwidrige von der Regierung ausgesprochene Suspension einiger Richter der Rota protestiren, weil die Rota sich mit gar keinen weltlichen Dingen befaßt, also nur von der geistlichen Behörde bestellt wird. Fast gleichzeitig beschwerte sich der Stellvertreter der Nunziatur über mehrere Mißbräuche, wie über die Gefangensetzung des Bischofs von Carceres, und über die Absetzung mehrerer Würdeträger in Granada, Malaga ꝛc. Er zeigte, daß diese Bahn unfehlbar zum Schisma führen würde, und daß die beständigen Eingriffe der weltlichen Behörde in geistliche Dinge unheilvoll sei und die Gläubigen beunruhige. Endlich beschwerte sich der Stellvertreter auch darüber, daß die weltliche Behörde in der Diözese Malaga einen gewissen Ortigosa, der wegen gewagten Behauptungen noch nie gerechtfertigt war, um jeden Preis der Diözese als Bischof aufdringen wollte, da doch ein Bisthumsverweser auf rechtmäßige Weise gewählt die Diözese verwaltete. Auf diese Beschwerden des Don Ramirez antwortete die Regentschaft mit der Vertreibung des Beschwerdeführers. (Das ist in unserer Zeit das wahre Faustrecht, das sehr häufig von Regierungen geübt wird: Gründen setzen sie Gewalt entgegen, und wer sich der Gendarmerie nicht unterzieht und gutwillig sich in Kerker und Verbannung fügt, der hat die Gewehrkolben, die Okkupationen und Bedrückungen der Bataillone obendrein noch zu leiden.) Im gleichen

ausübten, ist von nun an einem weltlichen Gerichtshofe, der seine Mission von den Kirchenstürmern und Tempelräubern empfängt, übertragen.

Beschluß verordnet die Regentschaft zugleich noch, alle kirchlichen Güter des Stellvertreters der Nunziatur zu Handen des Staates einzuziehen, und alle kirchlichen Geschäfte, ohne weitern Rekurs nach Rom, vom Obergericht abthun zu lassen. In Folge dieses Beschlusses wurde Don J. Ramirez, einer der würdigsten und tugendhaftesten Geistlichen, als neues Opfer der Revolution, schon Tags darauf Morgens um 6 Uhr aus seiner Wohnung herausgerissen, in eine Postchaise gesperrt und unter starker Eskorte über die Grenzen geführt. Nunziatur und Rota wurden versiegelt. So sind denn jetzt die schwachen Bande, welche Spanien noch an den hl. Stuhl knüpften, gänzlich zerrissen. Das spanische Volk, das ungeachtet der langen Revolution in seiner Mehrheit noch immer gut ist, ist über diese Maßnahme bestürzt und sehnt sich nach dem Augenblick, wo sein Tyrann die Strafe dafür finden möge. Indeß hat der radikale Despotismus hier einen beträchtlichen Anhang und dieser scheut sich nicht, das Volk durch seine Frevel zu verhöhnen, zu beleidigen und zu reizen, und macht sich damit breit in den geheimen Gesellschaften und öffentlich. In Bilbao drang in der hl. Nacht zu Weihnachten eine Bande Besoffener und rasender Revolutionshelden in die Kirche, fiengen da an zu tanzen und zu singen, und nöthigten den Organisten, den „Fandango" zu spielen. Zu diesem gräuelhaften Unfug und Unheil kommt den Spaniern noch die Schaar der englischen Bibelschacherer, die das Land mit schlechten und verfälschten spanischen Bibelübersetzungen in Lieferungen zu Hunderttausenden überschwemmen. So ist denn alles darauf angelegt, die katholische Kirche in Spanien zu zerstören; die Verbindung mit Rom wird aufgehoben und verboten, die guten Bischöfe und Geistlichen verbannt oder mißhandelt und zum Hungertode gebracht, Klöster aufgehoben, dagegen schlechte Schulen eingeführt, fremde liederliche Gesellen als Lehrer angestellt, das Heiligthum entweiht (Spanien ist so weit entfernt, daß wir diesen Ausdruck ohne Gefahr brauchen dürfen), Aergernisse, Unglaube und Sittenlosigkeit absichtlich verbreitet, und dann, damit ja nichts fehle zum vollen Maße, noch die Protestanten mit ihren falschen Bibeln ins Land gezogen. Gewiß, die katholische Kirche muß in diesem Lande fest wurzeln, wenn alle diese wuthvollen und listigen Angriffe sie dennoch nicht ausrotten sollen. Leider haben wir aber hier nur ein getreues Bild dessen, was ganz ähnlich viel näher an uns sich begiebt. Man sollte es kaum glauben, und doch begegnen wir dieser Erscheinung alle Tage, daß es Nationen und Staatsmänner giebt, an denen alle Geschichte und Erfahrung spurlos vorübergeben. Während Deutschland und Frankreich die revolutionären Schäden mit der größten Anstrengung auszuheilen suchen, wird in Spanien jetzt die alte Tragödie wieder von vorne an aufgeführt und wir wollen nur hoffen, daß die Leute, welche jetzt taub und blind sind, wenigstens dann hören und sehen werden, wenn sie gefühlt haben, und das Unheil sich über ihre eigenen Häupter entladen hat. Im Namen der Freiheit werden die Klöster aufgehoben und gesperrt; die Junta von Saragossa suchte bei der Regentschaft die Vollmacht nach, das Kloster des hl. Ildephons in ein Gefängniß umzuwandeln! — Es wäre nicht ohne Interesse, die Vorgänge in Spanien gegenüber denen im Aargau zu stellen.